



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 2/2019
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Abteilung 5 (Diakonie)
Ebhardtstr. 3 A
30159 Hannover
Telefon/Telefax 0511 3604-44385
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Brosch
Durchwahl 0511 3604- 382
E-Mail katja.brosch@diakonie-nds.de

Datum 2. April 2019
Aktenzeichen N-831-4/ 51 R 458

**Finanzielle Unterstützung der Hilfe für geflüchtete Menschen in der
Landeskirche durch Erhöhung des allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem FAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 wurde das allgemeine Zuweisungsvolumen um jeweils drei Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen erhöht. Mit diesen Mitteln gelingt es derzeit gut, die Bedarfe vor Ort zu decken, die sich von der anfänglichen Willkommenskultur zu einer Integrationskultur weiterentwickelt haben. Im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2019/2020 wurde von den meisten Kirchenkreisen der Bedarf nach weiteren Mitteln benannt, um die bewährten Projekte vor Ort fortführen und die begonnene Integration von geflüchteten Menschen weiter unterstützen zu können.

Damit die Kirchenkreise ihre begonnenen Maßnahmen fortsetzen können, hat die 25. Landessynode auf ihrer XI. Tagung vom 27. bis 30. November 2018 beschlossen, den Kirchenkreisen im Haushaltsjahr 2019 2,0 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2020 1,5 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung zu stellen. So sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in ihrem haupt- und ehrenamtlichen Engagement bei der Begleitung von geflüchteten Menschen weiter unterstützt und bestärkt werden.

**I. Sonderzahlung für die Arbeit mit geflüchteten Menschen nach dem
Finanzausgleichsgesetz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

1. Vorbemerkung

Zur Unterstützung der örtlichen Bedarfe und Schwerpunkte und um insbesondere in akuten Notlagen kurzfristig und unbürokratisch helfen zu können, wird das Allgemeine Zuweisungsvolumen der Landeskirche für 2019 um 2,0

.../2

Millionen Euro (Anlage 1) und für 2020 um 1,5 Millionen Euro (Anlage 2) erhöht. Die Mittel werden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgte für das Haushaltsjahr 2019 bereits mit dem Abschlag für die Gesamtzuweisung für den Monat Januar 2019, für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt die Auszahlung mit dem Abschlag für die Gesamtzuweisung für den Monat Januar 2020.

2. Mittelverwendung

Es liegt in der Entscheidung der Kirchenkreisvorstände, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. Einzelfallbeihilfen, Lehrmaterial, Personalkosten, Aufbau von religionssensibler und interkultureller Kompetenz, Begleitung des Ehrenamts). Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel zu beraten und den spezifischen örtlichen Bedarfen anzupassen. Zur passgenauen Umsetzung empfiehlt es sich, die örtlichen Bedarfe gemeinsam mit den im Kirchenkreis tätigen regionalen Diakonischen Werken abzustimmen, um eine Gesamtplanung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten zu ermöglichen.

Dabei bitten wir bei den Mitteln für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 drei inhaltliche Einschränkungen zu beachten:

- Maximal 10 % der Mittel dürfen für Bauinvestitionen verwandt werden,
- die Mittel dürfen nicht zur Mitfinanzierung von bestehenden Leitungskosten (z.B. für die Dienststellenleitung) und
- nicht zur Mitfinanzierung eines Kirchenasyls verwendet werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Haushaltsmitteln 2015-2018 zeigen, dass in den Kirchenkreisen die Mittel sehr unterschiedlich benötigt und eingesetzt wurden und auch zeitlich sehr unterschiedlich abgeflossen sind.

Um den Kirchenkreisen mit den Mitteln für ihre unterschiedlichen Bedarfe Handlungsspielräume zu eröffnen, legen wir hiermit fest, dass die gesamten Mittel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen erst bis zum 31.12.2021 ausgegeben sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel durch Fassung bindender planender Beschlüsse (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen) ist nicht ausreichend.

3. Verwendungsnachweis

Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel benötigen wir jährlich einen Verwendungsnachweis über die bis zu dem nachstehend genannten Zeitpunkt tatsächlich verwandten Mittel der Haushaltsmittel 2019 und 2020; bitte beziffern Sie nur den tatsächlichen Mittelabfluss.

Bis zum 29.02.2020 bitten wir das als Anlage 3 beiliegende Formular als Zwischenverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2019 **Stand: 31.12.2019**. Bitte geben Sie in diesem Verwendungsnachweis nur an, welche Mittel Sie bereits von den Haushaltsmitteln 2019 ausgegeben haben.

Bis zum 28.02.2021 bitten wir das als Anlage 4 beiliegende Formular als weiteren Zwischenverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2019 und 2020 **Stand: 31.12.2020**.

Bis zum 28.02.2022 bitten wir das als Anlage 5 beiliegende Formular als Endverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2019 und 2020 **Stand: 31.12.2021**.

Mittel, die bis zum 31.12.2021 nicht ausgegeben oder nicht zweckgemäß verwendet worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie die Verwendungsnachweise jeweils an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z.H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Bitte führen Sie bei den Maßnahmen Sachkosten und Personalkosten getrennt auf. Bei der Rubrik Fazit der Maßnahmen/ Ausblick geben Sie bitte zusätzlich die von Ihnen eingesetzten Eigen- und Drittmittel und Ideen/ Überlegungen an, wie die Arbeit perspektivisch fortgesetzt werden soll. Dies sind für die Landeskirche und das DWiN wichtige fachliche Hinweise zur Entwicklung der Flüchtlingshilfe in der Landeskirche

II. Sonderzahlung für die Arbeit mit geflüchteten Menschen nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018

Für die in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 gezahlten Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 3,0 Millionen Euro bleiben die in der Rundverfügung K 3/ 2017 vom 30. Mai 2017 getroffenen Regelungen bestehen.

Die gesamten Mittel für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen müssen bis zum 31.12.2019 ausgegeben sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel durch Fassung bindender planender Beschlüsse (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen) ist nicht ausreichend.

Bis zum 28.02.2019 bitten wir das der Rundverfügung K 3/ 2017 als Anlage 2 beiliegende Formular als weiteren Zwischenverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss **Stand: 31.12.2018**. Falls Sie diesen Zwischenverwendungsnachweis noch nicht vorgelegt haben, bitten wir diesen zeitnah zu übersenden.

Bis zum 29.02.2020 bitten wir das der Rundverfügung K 3/ 2017 als Anlage 3 beiliegende Formular als Endverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss Stand: **31.12.2019**. In diesen Verwendungsnachweis sind nur die Haushaltsmittel 2015 bis 2018 einzubeziehen, nicht die mit dieser Rundverfügung zugesagten neuen Haushaltsmittel 2019. Für die Haushaltsmittel 2019 ist, wie unter I.3 beschrieben, ein eigener Verwendungsnachweis auf der Anlage 3 dieser Rundverfügung abzugeben. Zum 29.02.2020 sind daher zwei einzelne Verwendungsnachweise abzugeben.

Mittel aus den Haushaltsmitteln 2015 bis 2018, die bis zum 31.12.2019 nicht ausgegeben oder nicht zweckgemäß verwendet worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie auch diese Verwendungsnachweise jeweils an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z. H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Bitte führen Sie bei den Maßnahmen Sachkosten und Personalkosten getrennt auf. Bei der Rubrik Fazit der Maßnahmen/ Ausblick geben Sie bitte zusätzlich die von Ihnen eingesetzten Eigen- und Drittmittel und Ideen/ Überlegungen an, wie die Arbeit perspektivisch fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände der Ev.-luth. Kirchenkreise
(mit Abdrucken für die Kirchenämter und Kirchenkreisämter)
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen